



Resolution 1407 (2002)**verabschiedet auf der 4524. Sitzung des Sicherheitsrats
am 3. Mai 2002**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 28. März 2002 (S/PRST/2002/8),

mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von dem fortgesetzten Zustrom von Waffen und Munition aus anderen Ländern nach Somalia, der den Frieden und die Sicherheit sowie die politischen Bemühungen um die nationale Aussöhnung in Somalia untergräbt,

mit Genugtuung über den Besuch, den der Vorsitzende des Ausschusses nach Resolution 751 (1992) vom 24. April 1992 (im Folgenden als "der Ausschuss" bezeichnet) Somalia und den Staaten der Region im Juni 2002 abstatten wird, und seinem diesbezüglichen Bericht mit Interesse entgegensehend,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb eines Monats nach Verabschiedung dieser Resolution in Vorbereitung einer Sachverständigengruppe für einen Zeitraum von 30 Tagen ein aus zwei Mitgliedern bestehendes Team von Sachverständigen einzusetzen, das dem Ausschuss einen Aktionsplan mit detaillierten Angaben über die Ressourcen und Fachkenntnisse vorlegen soll, welche die Sachverständigengruppe benötigen wird, um unabhängige Informationen über Verstöße gegen das mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) eingerichtete Embargo für Waffen und militärisches Gerät (im Folgenden als "das Waffenembargo" bezeichnet) erschließen und seine Durchsetzung verbessern zu können, namentlich durch folgende Tätigkeiten:

- die den Zugang zu Somalia auf dem Land-, Luft- und Seeweg einschließende Untersuchung der Verstöße gegen das Waffenembargo, indem insbesondere alle Quellen herangezogen werden, die Aufschluss über Verstöße geben könnten, namentlich in Betracht kommende Staaten, zwischenstaatliche Organisationen und internationale Organe der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung, nichtstaatliche Organisationen, Finanzinstitutionen und

- intermediäre, andere Maklerstellen, Zivilluftfahrtgesellschaften und -behörden, Mitglieder der Nationalen Übergangsregierung, örtliche Behörden, politische und traditionelle Führer, die Zivilgesellschaft und die Geschäftsleute;
 - die Vorlage detaillierter Informationen in den einschlägigen Fachgebieten in Bezug auf Verstöße und die Durchsetzung des Waffenembargos unter seinen verschiedenen Aspekten;
 - nach Möglichkeit die Durchführung von Felduntersuchungen in Somalia, den Nachbarstaaten Somalias und gegebenenfalls in anderen Staaten;
 - die Bewertung der Fähigkeit der Staaten der Region zur vollständigen Durchführung des Waffenembargos, namentlich durch eine Überprüfung der einzelstaatlichen Zoll- und Grenzkontrollsysteme;
 - die Abgabe von Empfehlungen über mögliche praktische Schritte, mit denen die Durchsetzung des Waffenembargos weiter verstärkt werden könnte;
2. *ersucht* den Vorsitzenden des Ausschusses, den Bericht des Sachverständigenteams innerhalb von zwei Wochen nach seinem Erhalt dem Sicherheitsrat zur Behandlung weiterzuleiten;
3. *bekundet* seine Entschlossenheit, die Erkenntnisse der Sachverständigen und des Ausschussvorsitzenden zu prüfen und in Weiterverfolgung der Erklärung seines Präsidenten vom 28. März 2002 (S/PRST/2002/8) und der Ziffer 1 bis Ende Juli 2002 weitere Maßnahmen zu ergreifen;
4. *fordert* alle Staaten sowie die Nationale Übergangsregierung und die örtlichen Behörden in Somalia *auf*, mit dem Vorsitzenden des Ausschusses und mit dem Sachverständigenteam bei ihrer Suche nach Informationen im Einklang mit dieser Resolution umfassend zusammenzuarbeiten, indem sie namentlich Besuche von Örtlichkeiten und Handelnden erleichtern und uneingeschränkten Zugang zu Amtsträgern der Regierung und zu Unterlagen gewähren, wenn der Vorsitzende des Ausschusses oder das Sachverständigenteam dies verlangen;
5. *fordert* alle anderen Personen und Einrichtungen, die von dem Vorsitzenden des Ausschusses oder dem Sachverständigenteam kontaktiert werden, namentlich die politischen und traditionellen Führer, die Mitglieder der Zivilgesellschaft und der Geschäftswelt, die Finanzinstitutionen und -intermediäre, andere Maklerstellen, die Zivilluftfahrtgesellschaften und -behörden, die nichtstaatlichen Organisationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die internationalen Organe der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung, *nachdrücklich auf*, mit dem Vorsitzenden und den Sachverständigen umfassend zusammenzuarbeiten, indem sie sachdienliche Informationen bereitstellen und ihre Untersuchungen erleichtern;
6. *ersucht* den Vorsitzenden des Ausschusses und das Sachverständigenteam, den Rat über den Ausschuss sofort zu benachrichtigen, wenn die genannten Behörden und Einrichtungen es an Kooperationsbereitschaft fehlen lassen;
7. *ersucht* den Generalsekretär, durch technische Hilfe und Zusammenarbeit mit der Nationalen Übergangsregierung, den örtlichen Behörden und den traditionellen zivilgesellschaftlichen und religiösen Führern aktiv darauf hinzuwirken, die Verwaltungs- und Justizeinrichtungen in ganz Somalia zu stärken und dadurch zur Überwachung und Durchsetzung des Waffenembargos im Einklang mit der Erklärung seines Präsidenten vom 28. März 2002 beizutragen, und bittet alle Handelnden im hu-

manitären und im Entwicklungsbereich, dieses Ziel über ihre Hilfsprogramme für Somalia in koordinierter Weise zu fördern und zu verstärken;

8. *ersucht* alle Staaten, dem Ausschuss spätestens 60 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution und danach nach einem von dem Ausschuss festzulegenden Zeitplan über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie zur Sicherstellung der vollen und wirksamen Durchführung des Waffenembargos und mit dem Ziel der Ergänzung der vom Rat nach Ziffer 3 unternommenen Maßnahmen ergriffen haben;

9. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, dem Ausschuss alle verfügbaren Informationen über Verstöße gegen das Waffenembargo zur Verfügung zu stellen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
